
Uhu



Eulen, Artenschutz und Windenergie. Oder wie der Uhu unter die Räder des grünen Fortschritts geriet

von Wilhelm Breuer

1 Vorbemerkung

Nicht wenige Vogelarten verlieren mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) Brut- und Nahrungshabitate oder kommen an den Rotoren ums Leben. Zu den betroffenen Arten zählen auch Eulen. Die sie betreffenden Habitatverluste sind zumeist auf den Bau von WEA im Wald und insoweit auf waldbewohnende Eulenarten beschränkt. Das Kollisionsrisiko hingegen trifft prinzipiell alle Eulenarten.

In Deutschland kollidierten an WEA seit 2002 bis heute nachweislich 15 Schleiereulen, 18 Waldohreulen, fünf Sumpfohreulen, 22 Uhus und acht Waldkäuze (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2023a). Aus anderen europäischen Staaten sind auch Zwergohreule, Steinkauz und Rauhußkauz als Kollisionsopfer belegt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2023b).

Man könnte versucht sein, die bekanntgewordenen Verluste als vernachlässigbar gering einzustufen, wären bei der Interpretation der Fundzahlen nicht folgende Umstände zu berücksichtigen, die eine hohe Dunkelziffer befürchten lassen:



Abbildung 1: Am 19.11.2017 unter einer Windenergieanlage im Landkreis Grafschaft Bentheim tot aufgefundene Sumpfohreule (Foto: G. NIEHAUS).

- Die Fundmeldungen basieren nicht auf einem regelmäßigen Monitoring, sondern nahezu ausschließlich auf Zufallsfunden.
- WEA stehen zumeist in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in größerer Entfernung von Straßen und Wegen, was die Wahrscheinlichkeit des Auffindens an WEA kollidierter Vögel vermindert.
- Eulen kollidieren mit Ausnahme der auch tagaktiven Sumpfohreule im Unterschied zu Greifvögeln erwartbar nachts, so dass sie möglicherweise bereits in derselben Nacht von nachtaktiven Beutegreifern entfernt werden.
- Kollisionsopfer werden am ehesten bei fehlender oder niedriger Vegetation (auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Ernte bzw. Mahd) aufgefunden. Das belegen die Fundmeldungen aus Deutschland mit bekanntem Funddatum, denn 52 von 62 Meldungen entfielen auf die Monate August bis April: Schleiereule 14 von 14, Wald-

ohreule 11 von 17, Sumpfohreule 4 von 5, Uhu 17 von 18, Waldkauz 6 von 8 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2023a).

Gleichwohl fehlt es nicht an Versuchen, die Kollisionsverluste von Vögeln an WEA mit Verweis auf andere Verlustursachen wie beispielsweise Kollisionen an Glasfassaden oder im Straßen- und Schienenverkehr oder prädierende Hauskatzen zu relativieren, anstatt sich der Summation dieser nebeneinander bestehenden minderungsbedürftigen Verlustursachen bewusst zu sein. Umgekehrt gilt im öffentlichen Diskurs der Hinweis auf den deutschen CO₂-Anteil von 1,76 Prozent an den weltweiten Emissionen als Leugnen und Verharmlosen deutscher Verantwortung für den Klimaschutz.

Der folgende Beitrag befasst sich mit diesem Kollisionsrisiko und den in diesem Zusammenhang geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 schwerwiegend verändert worden sind. Diese Neuregelungen erstrecken sich nicht auf andere von den Verboten des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfasste Schädigungen und Störungen, so z. B. nicht auf die Beseitigung von Brut- oder Nahrungshabiten oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln. Diese Verbote bleiben insofern unverändert beachtlich.

2 Streit um das Artenschutzrecht

Das Artenschutzrecht steht seit langem im Fokus von Politik und Wirtschaft; es beruht auf dem Recht der Europäischen Union, nämlich der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992. Dieses Recht muss der Mitgliedstaat in nationales Recht übernehmen; er darf es näher ausgestalten, aber nicht abschwächen. Verboten sind nicht nur willentlich vorgenommene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die beispielsweise infolge von Eingriffen in Natur und Landschaft wissentlich in Kauf genommen werden. In dieser Weise geschützt sind alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; das sind in Deutschland 600 Arten und mithin nur 0,8 Prozent der heimischen Arten (BREUER 2016a).

Die beispielsweise mit dem Betrieb von WEA verbundene Kollisionsgefahr muss allerdings ein allgemeines Tötungsrisiko übersteigen, d.h. signifikant erhöht sein. Die Grenze zwischen den beiden Risikobereichen ist bisher natur-schutzrechtlich wie -fachlich nicht hinreichend bestimmt und schon deswegen Gegenstand von Kontroversen.

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 des BNatSchG sind an strenge Voraussetzungen gebunden: Die Ausnahmen erfordern zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art darf sich trotz der Ausnahme nicht verschlechtern (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (BREUER 2016b).

Zwar stellt der Artenschutz seit jeher einen Kernbereich deutschen Naturschutzrechts dar. Die Deutschen hatten aber Bauvorhaben wie auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den unionsrechtlichen Verboten ausgenommen. So kam es beispielsweise, dass Spaziergänger zwar keine Orchideen pflücken durften, für eine Straße aber ganze Orchideenwiesen legal entwässert werden konnten. Und eher war es zulässig, ein Amphibienlaichgewässer für einen Supermarkt zuzuschütten als einen einzigen Lurch ins Schulterrarium zu setzen. Das ging so lange gut bis die Europäische Union in einem Klageverfahren die Beachtung ihres Artenschutzrechts gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof durchsetzte. Nach der Verurteilung am 10.1.2006 in der Rechtssache C-98/03 musste Deutschland binnen Jahresfrist das BNatSchG nachbessern. Das geschah in der „Kleinen Artenschutznovelle“ 2007.

Seitdem werfen Politik, Wirtschaft und Medien dem Artenschutz die Verzögerung, Verteuerung und Blockade von Plänen und Projekten vor. Man denke etwa an Arten wie die Kleine Hufeisennase, den Schierlingswasserfenchel oder den unscheinbaren totholzbewohnenden Käfer namens Eremit. Arten, welche den Bau der damals projektierten und heute längst fertiggestellten Waldschlösschenbrücke bei Dresden, die Vertiefung der Untereibe oder den Fortgang der Bauarbeiten zum Stuttgarter Tiefbahnhof in die Bredouille brachten. Die Aufzählung von Fällen mit vergleichbar hohem Politisierungs- und Skandalisierungslevel ließe sich leicht fortsetzen.

Am Verständnis für den Artenschutz fehlt es vor allem beim Ausbau der Windenergiewirtschaft. Als sich die Individuenverluste kollisionsgefährdeter Fledermaus- und Vogelarten unter WEA nicht mehr bagatellisieren und mit dem Artenschutzrecht nicht ohne Weiteres in Einklang bringen ließen, wuchs die Parteinahme für die „Freiheitsenergien“ und der Druck auf den Gesetzgeber.



Abbildung 2: Bis 2035 sollen zwei Prozent der Fläche Deutschlands für Windenergieanlagen verfügbar sein, was einer Verdoppelung der heute 30.000 Windenergieanlagen und einer Fläche von rund 7.150 km² entspricht. Kollisionsrisiken für die in Deutschland brütenden Eulenarten gelten darin mit Ausnahme von Sumpfohreule und Uhu nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als unbeachtlich (Windpark Ochtersum im Landkreis Wittmund. Foto: M. KNAKE).

3 Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten

Mit dem Ausbau der Windenergiewirtschaft erlangten die „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutenden Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“

Bedeutung. Diesen von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) veröffentlichten „Abstandsempfehlungen“ waren 2007 entsprechende „Abstandsregelungen“ vorausgegangen (LAG-VSW 2007). Deren Fortschreibung war wegen der darin als notwendig erachteten Korrektur der Abstände zu Rotmilannestern von 1.000 auf 1.500 m jahrelang aufgehalten worden. Preis für die schließlich mit Mühe 2015 erreichte Freigabe war u. a. die Deklaration des Papiers als „Abstandsempfehlungen“. Bis 2015 sind bereits 25.980 (BUNDESVERBAND WINDENERGIE 2023) der heute ca. 30.000 WEA errichtet worden.

Diese Empfehlungen berücksichtigen von den zehn in Deutschland brütenden Eulenarten explizit lediglich Sumpfohreule und Uhu. Zu ihrem Schutz empfiehlt die LAG-VSW (2015), einen Mindestabstand von 1.000 m und im Umkreis von 3.000 m um die Brutplätze für die Art bedeutende Nahrungshabitats sowie die Flugwege der Art zwischen diesen Nahrungshabitats und dem Brutplatz von WEA freizuhalten. Die Empfehlungen umfassen diesen Mindestabstand und Prüfbereich auch zu regelmäßig genutzten bedeutenden Überwinterungs- bzw. Schlafplätzen der Sumpfohreule.

Kritik an den Empfehlungen zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Sumpfohreule mit im Jahr 2005 68-175 und im Jahr 2020 nur 40-45 Brutpaaren (Bestandszahlen nach Südbeck et al. 2007 und RYSLAVY et al. 2020) blieb vermutlich aufgrund ihrer Beschränkung auf das Gebiet der nicht für WEA zugänglichen Wattenmeer-Nationalparke und der wenigen traditionellen Gastvogelgebiete der Art aus. Hingegen stießen dieselben Empfehlungen für den Uhu wie auch die meisten anderen Arten auf massive Ablehnung der Windenergiewirtschaft. Argumentiert wurde:

- Uhus jagten bodennah und gelangten deswegen nur selten in die Reichweite der Rotoren. Das Kollisionsrisiko sei insbesondere im Flachland gering. Dafür sprächen die Ergebnisse telemetrischer Studien aus dem Münsterland (MIOGA et al. 2015) und Schleswig-Holstein (GRÜNKORN & WELKER 2018, GRÜNKORN & WELKER 2019).

Hiergegen lässt sich eine Reihe von Einwendungen vorbringen:

- 22 Totfunde beim Uhu, der nach den Erwartungen zu urteilen eher selten in der Reichweite der Rotoren von WEA jagt, deuten auf ein an WEA relevantes Tötungsrisiko hin.
- Die Ergebnisse der Telemetriestudien begründen keine Abkehr von den Empfehlungen der LAG-VSW (2015), zumal die Studien kontrovers diskutiert werden und über diese Studien bisher keine abgesicherte fachliche Beurteilung erzielt worden ist (s. z. B. LÜHRS 2017, AG Eulen 2019).
- Es stellt sich die Frage, inwieweit die Ergebnisse eines Höhenflugmonitorings beim Uhu belastbare Schlüsse auf die Raumnutzung von Uhus nach Errichtung von WEA erlauben. Es ist nämlich bekannt, dass Uhus hohe

Bauwerke wie Hochspannungsmasten, Industriebauten und Fernmeldetürme gezielt ansteuern, von dort rufen oder dort brüten (GÖRNER 2016 nennt „außer Betrieb befindliche Windkraftanlagen“ ausdrücklich als Ansitzwarten; zu Bauwerksbruten s. LINDNER 2016; BREUER 2017). Gerade dieses Verhalten könnte erklären, weshalb die Anzahl der an WEA tot aufgefundenen Uhus entgegen der Erwartung zumeist niedriger Flüge vergleichsweise hoch ist.

- Die in Deutschland registrierten Totfunde belegen, dass Uhus auch an sehr hohen WEA ums Leben kommen. Totfunde gab es an niedrigen wie auch z. T. recht hohen Anlagen: 2 x 21-30 m, 3 x 31-40 m, 6 x 41-50 m, 4 x 51-60 m, 2 x 61-70 m und 2 x 71-80 m Abstand Rotorzone zum Boden. Damit entfallen 44,4 % aller Fundmeldungen auf WEA mit einem Freiraum von mehr als 50 m (max. 80 m) unterhalb der Rotorzone (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2023c). Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit des Kollisionsrisikos von der Höhe der Rotorunterkante oder den naturräumlichen Bedingungen sind nicht erkennbar.
- Die Vorstellung, ein Kollisionsrisiko bestünde allenfalls oder eher im Hügelland, weil dort die Uhus gleichsam von Bergspitze zu Bergspitze flögen und dazwischen auf einen Rotor treffen könnten, erscheint wenig stichhaltig. Bei einem Teil der dem Hügelland zugerechneten Anlagen handelt es sich um Anlagen auf einer Hochfläche (BREUER 2017).
- Die Kollisionsumstände keines der bisherigen Kollisionsopfer sind geklärt. Weder kann mit Gewissheit gesagt werden, dass die Topografie eine Rolle spielte, noch um welche Art Flüge es sich handelte. Auch ist offen, auf welcher Höhe es zur Kollision kam. Auch an den Anlagen mit niedrigem Freiraum zwischen Rotorunterkante und Grund kann der Vogel in größerer Höhe kollidiert sein. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2015) sowie die darin formulierten Prüferfordernisse stellen vernünftigerweise weder auf den Rotorabstand zum Boden ab noch unterscheiden sie zwischen Anlagen im Flach- und Hügelland.
- Dafür, dass die Kollisionsgefahr von Uhus an WEA nicht unterschätzt werden sollte, sprechen Zahlen aus Thüringen. Dort ist die Zahl der an WEA tot aufgefundenen Uhus und Rotmilane in Relation zu den jeweiligen Bestandsgrößen beim Uhu größer als beim Rotmilan: sieben Uhu-Totfunde bei 112 Brutpaaren stehen 55 Rotmilan-Totfunde bei 1.037 Brutpaaren gegenüber (Schlagopferzahlen STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG 2023a; Bestandszahlen THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2015).

Den Empfehlungen der LAG-VSW (2015) zufolge können zu den darin genannten windenergieempfindlichen Vogelarten weitere hinzutreten. Ihre Betroffenheit muss nicht auf dem Kollisionsrisiko, sondern kann auch auf sonstigen Störwirkungen beruhen. Die LAG-VSW hat aber keine weiteren Arten benannt.

Der Niedersächsische Landkreistag hat die Waldohreule als eine weitere kollisionsgefährdete Eulenart eingestuft und ihr in Anlehnung an die Empfehlungen der LAG-VSW einen Mindestabstand von 500 m und einen Prüfbereich von 1.000 m zugeordnet (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG 2014). Diese Erweiterung dürfte mit der 2022 vom Bundesgesetzgeber vorgelegten und als abschließend



Abbildung 3: 22 Totfunde beim Uhu, der nach den Erwartungen zu urteilen eher selten in der Reichweite der Rotoren von Windenergieanlagen jagt, deuten auf ein relevantes Tötungsrisiko hin (Foto: A. SCHUMACHER).

zu betrachtenden Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bezogen auf deren Brutplätze, jedoch nicht unbedingt regelmäßig genutzte Überwinterungs- bzw. Schlafplätze, unbeachtlich sein.

4 Änderungen des Artenschutzes

Obwohl es sich bei den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW um bloße Empfehlungen handelt, hat die Rechtsprechung in ihnen einen „komprimierten bestverfügbaren Wissensstand“ erkannt. Auf diese Weise wurden sie zum Casus Belli. Den Zuwachs von 19.400 Anlagen im Jahr 2007 (BUNDESVERBAND WINDENERGIE 2023) auf heute 30.000 Anlagen an Land haben aber weder die Abstandsempfehlungen noch die Abstandsregelungen der LAG-VSW wesentlich behindert oder gar durchkreuzt. Sie haben aber in begründeten Fällen zu zeitlich begrenzten Abschaltungen oder anderen mitunter gerichtlich erwirkten Auflagen zugunsten des Vogelschutzes geführt. Dessen ungeachtet verstieg sich beispielsweise der bündnisgrüne Europaabgeordnete SVEN GIEGOLD gegenüber dem REDAKTIONSNETZWERK DEUTSCHLAND (2021) zu der Aussage: „Sobald ein Rotmilan in einem Planungsgebiet auftaucht, kann dort im Prinzip nicht mehr gebaut werden.“ Kurz darauf ernannte Bundeswirtschaftsminister ROBERT HABECK GIEGOLD zum Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium. Im Juli 2022 hat sich auf Betreiben der Ampelkoalition der Gesetzgeber der Kontrover-

sen zwischen Artenschutz und Windenergiewirtschaft angenommen und das Artenschutzrecht mit dem 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG in Windeseile grundlegend verändert.

Schon Ende 2021 ließ der von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP unterzeichnete Koalitionsvertrag für den Naturschutz nichts Gutes erwarten, schon gar nicht für den Artenschutz. Während Klimaschutz und Klimakrise darin 60 Mal Erwähnung finden, bringt es der Artenschutz auf acht, und zwar vor allem negativ konnotierte Nennungen – nämlich im Zusammenhang zugunsten des Klimaschutzes „aus dem Weg zu räumenden Hürden und Hemmnissen“ (BREUER 2022). Unter diesen Vorzeichen präsentierten Anfang April 2022 Bundeswirtschaftsminister ROBERT HABECK und Bundesumweltministerin STEFFI LEMKE ihren als „Osterpaket“ deklarierten Plan für die „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ (BUNDEMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ 2022). Heute, zwei Jahre nach Start der Ampelkoalition, sind die Ankündigungen ins Werk gesetzt und reihenweise Vorschriften gefallen, die zuvor als Errungenschaften des Naturschutzrechts galten.



Abbildung 4: Zwar scheitern in den deutschen Wattenmeer-Nationalparks, den einzigen verbliebenen regelmäßigen Brutgebieten der Sumpfohreule, Genehmigungen von Windenergieanlagen am Schutzzweck dieser Gebiete. Das Wattenmeer ist aber land- und seeseitig von einigen Tausend Windenergieanlagen umstellt (Foto: A. SCHUMACHER).

Reduzierung auf 15 Brutvogelarten

Der Gesetzgeber hat den Kreis der an WEA kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf folgende 15 Arten begrenzt: See-, Fisch-, Schrei- und Steinadler, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wander- und Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Das sind deutlich weniger Arten, als die Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet einstuft. So fehlt beispielsweise der Mäusebussard, obwohl eine vom Bundesumweltministerium finanzierte Studie die Zahl der allein am Anlagenbestand des Jahres 2016 der vier norddeutschen Bundesländer getöteten Mäusebussarde auf jährlich 8.580 Individuen bezifferte – das sind sieben Prozent des dortigen Brutbestandes (SCHREIBER et al. 2016).

Ein mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko macht der Gesetzgeber im Falle des Uhus außerhalb eines Umkreises von 500 m um den Brutplatz von der Höhe der Rotorunterkante abhängig. Beträgt diese bei Standorten in Küstennähe (bis 100 km) mehr als 30 m, im weiteren Flachland mehr als 50 m oder im hügeligen Gelände mehr

als 80 m gilt der Uhu nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als kollisionsgefährdet (Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Zu dieser Aussage dürfte sich der Gesetzgeber aufgrund gutachterlicher Schlussfolgerungen aus Telemetriestudien verstiegen haben.



Abbildung 5: Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Waldohreulen an Windenergieanlagen schließt der Gesetzgeber aus, ganz gleich wie nahe Balzflüge und Nester der Art an die Anlagen heranreichen (Foto: A. SCHUMACHER).

Eine Begrenzung des Kreises der kollisionsgefährdeten Gastvogelarten hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Da Sumpf- und Waldohreule als Gastvögel zumal an traditionellen Überwinterungsplätzen in großer Zahl auftreten können, bleibt die hiermit verbundene Kollisionsgefahr weiterhin artenschutzrechtlich zu prüfen.

Dreifach abgestufte Abstandsvorgaben

Der Gesetzgeber hat in § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ein System dreifach gestufter Abstandsvorgaben eingeführt, das von den Empfehlungen der LAG-VSW (2015) deutlich abweicht. Es umfasst einen Nahbereich, einen zentralen und einen erweiterten Prüfbereich.

Für den um die Brutplätze der 15 Vogelarten definierten Nahbereich attestiert das Gesetz zwar, dass darin errichtete WEA das Tötungsrisiko signifikant erhöhen, doch dieser Bereich umfasst für 13 der 15 Arten einen Radius von nur 500 m und für Schrei- und Steinadler nur 1.000 bzw. 1.500 m. Strikt ausgeschlossen sind WEA selbst innerhalb dieser geringen Radien nicht.

Die Prüfbereiche sind im Vergleich zu denen von der LAG-VSW empfohlenen teils beträchtlich reduziert, so im Fall

der mit weniger als zehn Brutpaaren vom Aussterben bedrohten Kornweihe von 3.000 m auf 500 m und des gleichermaßen gefährdeten Schreiadlers mit auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkten 120 Brutpaaren von 6.000 m auf die Hälfte (Bestandsdaten entsprechend RYSLAVY et al. 2020). Wie sich die Abweichungen von den fachwissenschaftlichen Empfehlungen begründen, ist weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen, sondern das Geheimnis des Gesetzgebers.

Verzicht auf Raumnutzungsuntersuchungen

Im zentralen Prüfbereich ist es dem Antragsteller mit einer auf topografischen Karten und Luftbildern gestützten Analyse des Habitatpotentials gestattet, gleichsam am „grünen Tisch“ und ohne eine Bestandsaufnahme der realen Raumnutzung der betreffenden Vögel, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu widerlegen (§ 45 b Abs. 3 BNatSchG). Der Verzicht auf die zuvor verlangten Untersuchungen erspart der Windenergiewirtschaft nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums jährlich 1,428 Mio. Euro an Ausgaben für Gutachter und Begehungen (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023). Das Bundesumweltministerium hat den 25seitigen „Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse“ kurz vor Weihnachten 2023 den Länderumweltministerien und Umweltverbänden mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung 5. Januar 2024 zugeleitet.

Besonders attraktive Habitate, die in Uherevieren bei diesen Analysen zu berücksichtigen wären, nennt der Entwurf nicht. Dabei werden, wie Beobachtungen belegen, Geflügelfreilandhaltungen, Silage-Lagerplätze und Biogasanlagen von Uhus gezielt zur Nahrungssuche aufgesucht, was nach der Zielsetzung einer Habitatpotentialanalyse eigentlich zu berücksichtigen wäre. Die EGE bemerkte zu diesem Entwurf, er sei unverantwortlich, die erwartbaren Ergebnisse nur begrenzt belastbar. Die Wirklichkeit ließe sich auf diese Weise kaum abbilden. Der Entwurf sei eine abstruse Kopfgeburt, praxisfern und fehlerhaft (GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN 2023).

Schutzmaßnahmen ungeklärter Wirksamkeit

Wo ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht bestritten werden kann, soll mit dem Ergreifen „fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen“ das Tötungsrisiko hinreichend gemindert sein. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zählt dazu – ohne jede Quantifizierung – die Schaffung von Ausweich-Nahrungshabitaten, welche die Vögel von den WEA fernhalten sollen, sowie die kurzzeitige Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen (Pflügen und Mahd) in einem 250 m-Radius um die Maststandorte. Die Abschaltungen dürfen nicht in den Monaten September bis einschließlich März getroffen werden, obwohl in diesem Zeitraum (z. B. im März) durchaus gepflügt wird und beispielsweise der Rotmilan vorkommt. Vorgelagerte Anlagen, die möglicher durchflogen werden, bleiben ungeregelt. Untersucht ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht, dafür schlagen sie für den Anlagenbetreiber wirtschaftlich kaum zu Buche.

Als wirksam könnten sich am ehesten die im Gesetz ebenfalls genannten technischen Antikollisionssysteme und

phänologischen Abschaltungen erweisen. Doch die auf einer automatischen Vogelerkennung basierende Abschalttechnik ist, soweit sie überhaupt zur Verfügung steht, teuer. Die alternativ an sich mögliche pauschale Abschaltung während längerer Zeiten mit hohem Kollisionsrisiko ist mit einer beträchtlichen Stromertragsminderung verbunden. Das Eine wie das Andere dürfte kaum zum Zuge kommen, hat der Gesetzgeber diese Schutzmaßnahmen doch als unzumutbar eingestuft, wenn sie den Jahresenergieertrag je nach Ertragsqualität der Standorte um mehr als acht bzw. sechs Prozent verringern. Hierauf sind bereits die Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse anzurechnen, so dass man sich u. U. entscheiden muss, ob und in welchem Maße Fledermäuse oder Vögel geschützt werden sollen.

Umkehr der Beweislast

Die Untersuchungspflicht des Antragstellers endet bei den meisten Arten schon ab einer Distanz zwischen Anlagenstandort und Brutplatz von 1.000 m (so bei Sumpfohreule und Uhu) oder weniger, selbst beim Rotmilan nach 1.200 m, bei Seeadler nach 2.000 m und bei Schrei- und Steinadler nach 3.000 m. Außerhalb dieser zentralen Prüfbereiche muss die Genehmigungsbehörde selbst und auf eigene Kosten ermitteln, will sie den Versuch unternehmen, den Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in Zweifel zu ziehen. Ob dazu Behörden ausnahmslos willens oder fähig sind, erscheint zumal angesichts des auf ihnen lastenden Drucks fraglich.

Vorrang für die Windenergiewirtschaft

Die Entscheidungen über die Zulässigkeit von WEA werden im Konfliktfall kaum mehr zugunsten des Artenschutzes getroffen werden können, denn der Gesetzgeber stellt klar, der Betrieb von WEA liege im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit. Vom Artenschutz lässt sich das nicht sagen oder sagt es der Gesetzgeber jedenfalls nicht. Für die Versagung einer Genehmigung muss schon einiges auf dem Spiel stehen, nämlich die unabwendbare Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betreffenden Art im betroffenen Land oder auf Bundesebene. Für den Uhu steht dies nicht zu erwarten. Am ehesten besteht dieses Risiko für die Sumpfohreule, allerdings brütet sie regelmäßig nur noch in den deutschen Wattenmeer-Nationalparks, in denen die Errichtung von WEA aufgrund des Schutzzwecks von Nationalparks nicht infrage kommt.

In Gebieten, in denen die Sumpfohreule nur unregelmäßig (etwa in wühlmausreichen Jahren) brütet, wird wegen der fehlenden Stetigkeit der Vorkommen ein genereller Ausschluss von WEA nur schwer erreichbar sein. Kommt es in solchen Gebieten zu Bruten, werden sich aufgrund der Rechtslage auch längere phänologische Abschaltungen kaum durchsetzen lassen, soweit solche Bruten überhaupt rechtzeitig bekannt werden oder nicht bereits vorher scheitern. Dabei sollte für die Sumpfohreule ein erhöhtes Tötungsrisiko im Umfeld ihrer Brutplätze außer Frage stehen. So schreiben SCHERZINGER & MEBS (2020), „Zum spektakulären Balzflug steigt das Männchen rasch in die Höhe, kreisende Segelstrecken dazwischenschaltend, und singt mit weichen bu.bu.bu-Serien in zum Teil sehr großer Höhe.“ Die STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2023c) verweist darauf, dass die Sumpfohreule besonders nach Störungen oder bei Belästigung durch has-

sende Vögel sich nach Art des Mäusebussards in große Höhen schraubt und der Imponierflug 200 bis 300 m hoch erfolgen kann.



Abbildung 6: Sumpfohreule und Turmfalke im Streit um eine Maus – hoffentlich nicht in der Rotorreichweite einer Windenergieanlage (Foto: A. SCHUMACHER).

Nationale Artenhilfsprogramme

Mit der Gesetzesänderung soll der Artenschutz nicht vollends unter die Räder des grünen Fortschritts geraten. Die im neugeschaffenen § 45 d BNatSchG in Aussicht gestellten nationalen Artenhilfsprogramme sollen gewährleisten, dass sich die Bestände „windenergiesensibler“ Arten so stark erholen, dass sie die mit dem Windenergieausbau verbundenen neuen Verluste verkraften. So die Theorie. Doch statt der hierfür ab 2025 ursprünglich geplanten 25 Millionen Euro Haushaltsmittel des Bundes ist nur noch von rund 20 Millionen Euro pro Jahr die Rede. Die Summe entspricht den Kosten für sieben WEA. Vier bis fünf neue Anlagen sollen bis 2023 täglich ans Netz gehen, zitiert die Tageschau am 2.2.2023 Bundeskanzler OLAF SCHOLZ (TAGESCHAU 2023).

In die Programme sollen die Anlagenbetreiber einzahlen, sofern an ihren neuen Anlagen das Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten signifikant steigt und keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden, welche die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betreffenden Arten in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene abwenden. Nach einer komplizierten Formel, die wegen mathematischer Fehler bereits korrigiert werden musste, deren Handhabbarkeit aber weiterhin im Zweifel steht, ist der jährlich an den Bund zu leistende und vom Bundesumweltministerium zu bewirtschaftende Betrag zu errechnen.

Es ist eine Zahlung für die Lizenz zum Töten. Was den Programmen auf diese Weise zufließen könnte, ist schwer abzuschätzen, weil niemand weiß, ob solche Zahlungen nach der neuen Rechtslage überhaupt notwendig werden. Sie wären ohnehin frühestens ab 2026 zu erwarten. Der Erfolg ist schon aus einem anderen Grund fraglich: Die Mittel dürfen, man scheut den Unmut der Landwirtschaft, nur in begründeten Ausnahmefällen für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden. Ausnahmefälle muss die Bundesregierung durch Rechtsverordnung erst noch näher bestimmen. Ohne den Zugriff auf die landwirtschaftliche Nutzung wird sich das Schicksal vieler Arten aber nicht wenden, denn es entscheidet sich vor allem auf Acker und Grünland. „Naturschutzpolitik

der Ampel: Zumutungen sofort, Verbesserungen vielleicht später“, titelte THOMAS KRUMENACKER (2023) im online-Magazin Riffreporter.



Abbildung 7: Das Marschengrünland vor dem Windpark Utgast im Landkreis Wittmund ist in wühlmausreichen Jahren ein potentielles Brut- und Überwinterungsgebiet von Sumpfohreulen. Die Anlage stehen ungefähr 2.000 Meter von der Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer entfernt (Foto: M. KNAKE).

Fazit

Mit dem 4. Änderungsgesetz zum BNatSchG zählen von den zehn in Deutschland brütenden Eulenarten nur Sumpfohreule und Uhu zu den an WEA kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Aufgrund der Neuregelungen wird sich allerdings ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese beiden wie auch die übrigen der 15 Arten nur schwerlich begründen lassen. Ob sich dies mit einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit, welche die Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft § 74 Abs. 6 BNatSchG entsprechend derzeit erarbeiten, zugunsten des Artenschutzes ändern könnte, bleibt abzuwarten. Fakt bleibt, dass aufgrund der Neuregelungen selbst in Fällen eines unabweisbar signifikant erhöhten Tötungsrisikos kaum mehr nach Art und Umfang angemessene Maßnahmen zur Bewältigung dieses Risikos getroffen werden können.

Die Neuerungen haben eines für sich: Ein Motiv für das Vergrämen oder Verfolgen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld geplanter WEA erübrigt sich, sollte es ein solches zuvor gegeben haben, denn der Artenschutz kann den Ausbau der Windenergiewirtschaft weniger aufhalten denn je. Sollte nach der neuen Rechtslage eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten überhaupt erforderlich werden, ist der Anlagenbetreiber zwar zu Schutzmaßnahmen verpflichtet. Die Kosten hierfür dürfen allerdings Ertragseinbußen von sechs bzw. vier Prozent nicht überschreiten. Die Kosten für anderweitige Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogel- und für andere besonders geschützte Arten sind darauf anzurechnen. Diese gesetzlichen Änderungen sind so rasch erfolgt, dass selbst die für den Natur- und Artenschutz zuständige Bundesumweltministerin STEFFI LEMKE offenbar Anschluss und Überblick verloren hat: In einer mit ihrem Vorwort mehr als sieben Monate später erschienenen Broschüre über illegale Greifvogelverfolgung (KOMITEE GEGEN DEN VOGELMORD 2023) ist, bezogen auf die Windenergiewirtschaft, noch von „gesetzlichen Mindestabständen“ und

„Ausschlusskriterien“ zugunsten des Vogelschutzes die Rede. Diese gab es nie und noch viel weniger jetzt, nach den mit Deutschlandtempo durchgesetzten Änderungen. Wie grotesk die gesetzlichen Änderungen sind, zeigt exemplarisch § 45 b Nr. 7 BNatSchG, der im Umkreis von 1.500 m um WEA und innerhalb der für sie festgelegten Gebiete das Anbringen von Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten verbietet. Der Gesetzgeber will damit vorgeblich Tiere vor potentiell höheren Kollisionsrisiken schützen. Das Verbot dürfte allerdings mindestens ebenso aus der realitätsfernen Sorge rühren, WEA könnten mit der Ansiedlung bestimmter Arten den Windenergieausbau behindern. Allerdings würde in diesem Umkreis auch das Anbringen von Nisthilfen z. B. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für andere Eingriffe (z. B. den Straßenbau) ausscheiden, was deren Zulassung gefährdet – ein Umstand, den der Gesetzgeber wie vieles andere offenkundig nicht bedacht hat.

5 Weitere Änderungen

Sonderrechte in Windenergiegebieten

Noch folgenreicher als die 2022 mit dem 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG erreichten Änderungen sind die Regelungen des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land: In Genehmigungsverfahren für Anlagen in Windenergiegebieten entfallen aufgrund dieses Gesetzes Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung und ist allein auf Basis bereits vorliegender Daten über Verminderungsmaßnahmen zu entscheiden. Fehlen Daten oder sind Minderungsmaßnahmen nicht möglich, sind artenschutzrechtliche Ausnahmen nicht erforderlich, sondern lediglich pauschalisierte Beträge in nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Windenergiegebiete werden künftig eine große Bedeutung erlangen. Die Neuregelung betrifft dort auch nicht nur ein kollisionsbedingtes Tötungsrisiko, sondern sämtliche Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass das Artenschutzrecht in diesen Gebieten immer weniger zum Zuge kommen wird.

Landschaftsschutzgebiete ohne Schutz

Gefallen sind nicht allein artenschutzrechtliche Schranken. § 26 Abs. 3 BNatSchG hat der Windenergiewirtschaft den Weg in Landschaftsschutzgebiete gebahnt, also in jene Gebiete, die fast ausnahmslos ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihrer Bedeutung für die Erholung wegen geschützt sind und respektable 28 Prozent der Fläche Deutschlands einnehmen. Gebiete, die größtenteils schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter Schutz gestellt wurden, als man um ihre Bedeutung wusste. Der Gesetzesänderung vorausgehend schrieb das KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2022), das einen Beirat aus Vertretern von BUND, NABU, DNR und WWF unterhält, ein generelles Freihalten der Landschaftsschutzgebiete sei angesichts des notwendigen Ausbaus der Windenergie „schwer vermittelbar“. Nun können in einem zu einem Windenergiegebiet erklärten Landschaftsschutzgebiet WEA gebaut werden. Solange das Zwei-Prozent-Flächenziel für den Ausbau der Windenergie noch nicht erreicht ist, braucht es nicht einmal dieser Erklärung. Das faktische Bauverbot für WEA in Landschaftsschutzgebieten ist Geschichte und, ist erst einmal



Abbildung 8: Die bekannten Überwinterungsgebiete von Sumpfohreulen sollten schnellsten erfasst und vor der Windenergiewirtschaft in Sicherheit gebracht werden. Das sollte auch für die Bereiche mit Überwinterungsgemeinschaften der Waldohreule geschehen. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet bietet allerdings keinen ausreichenden Schutz mehr (Foto: A. SCHUMACHER).

zerstört, was zuvor geschützt war, der Bann auch für andere Bauvorhaben gebrochen. Ausgenommen sind von der Neuregelung nur die wenigen Landschaftsschutzgebiete, die zugleich Natura 2000- oder Welterbegebiete sind.

Angriff auf die Eingriffsregelung

Neues Ungemach droht bei allen neuen Bauvorhaben der Eingriffsfolgenbewältigung. Die Bundesregierung will den Vorrang von Naturschutzmaßnahmen vor Geldzahlungen aufgeben und so für Eingriffsverursacher den Weg freimachen, sich von lästigen Ausgleichsverpflichtungen freizukaufen. 2009 hatte die damalige christlich-liberale Bundesregierung eine ähnliche Absicht, die sie wegen verfassungsrechtlicher Bedenken aufgab. Ärgerlich ist das Ansinnen der Fortschrittskoalition nicht allein wegen des Verzichts auf die nach den Umständen bestmögliche Kompensation, sondern auch deswegen, weil mit den Einnahmen der Biotopverbund finanziert werden soll, der § 20 Abs. 1 BNatSchG entsprechend auf mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes seit 2010 herzustellen verlangt ist. Der Plan der Ampelkoalition führt deswegen nicht zu einem Mehr, sondern Weniger an Naturschutz.

Denkbar erscheint sogar die Abschaffung der Ausgleichspflicht zumindest für alle Vorhaben, die „irgendwie dem Klimaschutz“ dienen. Immerhin sah ein mit den Umweltministerien der Länder 2019 abgestimmter Arbeitsplan des Bundeswirtschaftsministeriums die „Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel“ vor, „Maßnahmen zum Klimaschutz von den naturschutzrechtlichen Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE 2019).

Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

Am 6.11.2023 einigten sich Bund und Länder auf einen „gemeinsamen Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“. Er umfasst nach Angaben von Bundeskanzler OLAF SCHOLZ „mehr als hundert Maßnahmen für eine grundlegende Änderung in vielen, vielen Bereichen“. Zu diesen Bereichen zählen der Verkehrswege-, Netzaus- und Wohnungsbau. Für diese Zwecke sollen Verfahren verschlankt, das Recht modernisiert, Prüfschritte reduziert und Klagerechte beschränkt, die erforderlichen Ge-

setzesänderungen schnellstmöglich umgesetzt, mit einer Sonderregelung bis Dezember 2026 auf Bauleitpläne verzichtet, lange Einzelfallprüfungen beim Artenschutz vermieden und dazu gesetzliche Standards und Verwaltungsvorschriften erarbeitet werden (BUNDESREGIERUNG 2023). So setzt die Ampelkoalition, nun im ausdrücklichen Schulterschluss mit den Länderregierungen, ihren naturschutzkritischen Kurs fort.

Unterdessen versprechen Wirtschaftsminister ROBERT HABECK und Umweltministerin STEFFI LEMKE den besorgten Naturschutzvereinigungen, man werde „in der nun anstehenden Umsetzung dieser Verabredungen weiterhin darauf achten, dass Transparenz und Rechtsschutz gewahrt sowie Umwelt- und Naturschutzstandards nicht gesenkt werden“ (ZDF 2023). Beruhigen kann dieses Versprechen nicht. Waren es doch vor allem diese beiden Bundesminister, die 2022 mit den gemeinsam verabredeten Änderungen des BNatSchG zugunsten der Windenergiewirtschaft die Blaupause für die Absenkung des Naturschutzrechts geliefert und eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt haben. Die anderen Parteien können mit diesem grünen Beitrag mehr als zufrieden sein; sie hätten sich selbst einen solchen Kahlschlag kaum zugetraut. Das erinnert an die Hartz-IV-Gesetzgebung der SPD: So massiv in die Sozialleistungen einzugreifen dürften CDU und FDP aus Furcht vor Sozialdemokraten und Gewerkschaften eher nicht gewagt haben. Die aktuelle Gesetzgebung weckt überdies Erinnerungen an den Heizungsgesetzentwurf, der immerhin nach monatelangen Kontroversen ansatzweise Korrekturen erfah-



Abbildung 9: Für Schleiereulen, die im Turm oder auf dem Dachboden der Kirche in Roggenstede im Landkreis Aurich brüten könnten, wird die Jagd im Windpark zu einem riskanten Abenteuer (Foto: Archiv Waternat Ostfriesland).



Abbildung 10: In vielen ihrer 14.500-26.000 Reviere in Deutschland dürften Schleiereulen bereits mit einer beträchtlichen Anzahl Windenergieanlagen konfrontiert sein (Foto: D. BÖRNER).

ren hat. Die Änderungen des Naturschutzrechts indessen sind mit einer noch viel heißeren Nadel genäht, kein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und sie werden vollzogen ohne langes Federlesen in einem partei- und länderübergreifenden Konsens.

6 Dramatischer Befund

Der Naturschutz steht vor einem dramatischen Befund. Waren seit Mitte der 1970er Jahre die Folgen von Bau- und Infrastrukturprojekten vor einer Zulassung zu ermitteln, um erkenntnisbasiert ihre Zulässigkeit zu prüfen und im Zulassungsfall die notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsstrategien zu ergreifen, entfallen Erfassungen von Natur und Landschaft, Umweltverträglichkeits-, Alternativen- und artenschutzrechtliche Prüfungen, werden die Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen finanziell gedeckelt oder nur mehr Naturschutzabgaben erhoben. Auf diese Weise wird die wahre Betroffenheit von Natur und Landschaft nicht mehr erkannt, der Eingriff gewissermaßen zum Blindflug und die Bewältigung der Eingriffsfolgen zur Glücksache. Es ist eine systematische Entrechtung von Natur und Landschaft von Grund auf. Begründet wird sie mit nichts weniger als der Rettung „des Klimas“ und „des Planeten“. Deutsche Zeitungen zitierten Kanzler OLAF SCHOLZ am 7.11.2023 nach den zwischen Bund und Ländern erreichten Einigungen: In den letzten Jahrzehnten hätten Bund und Länder „mit großer Liebe und Zuneigung immer mehr bremsende Vorschriften erfunden“. Der Kanzler meint das Naturschutzrecht.

Ob die neue Gesetzeslage mit dem Artenschutzrecht der Europäischen Union vereinbar ist, das mit der EU-Not-



Abbildung 11: Für den Transport der Bauteile der bis zu 240 Meter hohen Windenergieanlagen müssen im Offenland und mehr noch im Wald Wirtschaftswege schwerlasttauglich ausgebaut, Baustraßen gebaut und störende Gehölze und Bäume beseitigt werden. Dabei besteht die Gefahr, dass brütende Vögel (z. B. Waldohreulen) auf der Strecke bleiben. Die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote sind gleichwohl zu beachten. Aber wer kontrolliert dies, zumal wenn die Vorkommen dieser Arten gar nicht erfasst werden (Foto: E. Voss)?

verordnung (EU 2022/2577) und weiteren gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien seinerseits beträchtliche Beschädigungen erfahren hat, bleibt abzuwarten.

Die ins Werk gesetzten artenschutzrechtlichen Verwerfungen erkennen zumeist nur die im Naturschutz professionell tätigen Personen, sofern sie mit den Rechtsvorschriften vertraut sind. Die Enttäuschung dieser Personen ist immens, zumal wenn sie in der Vergangenheit Hoffnungen in

eine bündnisgrüne Regierungsverantwortung gesetzt haben. Es wäre nun die Stunde der viel beschworenen „Zivilgesellschaft“, doch die Politik wird die „Nichtregierungsorganisationen“ auch weiterhin „einzubinden“ wissen, soweit man dort nicht ohnehin wie die Berichterstattung auf Regierungskurs ist. Die Bundesregierung kann weiterhin erwarten, dass jedes Unwetter dem Klimawandel zugeschrieben wird und die Furcht vor der Erderhitzung groß genug ist, um den Naturschutz den Regierungsplänen unterzuordnen, ganz gleich wie fragwürdig diese sein mögen. Die dafür verantwortlichen Narrative sind unverrückbar verrückt.

Bei der Fachtagung „Artenschutz und Windenergie“ an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz präsentierten Vertreter der Windenergiewirtschaft 2018 eine fragwürdige Gleichung: „Windenergie ist Klimaschutz ist Artenschutz“. Die mit dem Ausbau Windenergie verbundenen Tierverluste dienen dem Schutz des Klimas, ohne den die Biodiversität nicht zu retten sei. Die Vögel sterben letztlich zur Rettung der eigenen Art, so die steile These. An Unterstützung aus Wirtschaft und Medien fehlt es nicht: Prof. Dr. UWE LEPRICH von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saarbrücken, mit den Kollisionsopfern an WEA konfrontiert, sagte dem Magazin Plusminus des Saarländischen Rundfunks am 7.10.2020 unwidersprochen: „Um jeden einzelnen Rotmilan zu kämpfen, ist etwa so, als wenn Sie auf der sinkenden Titanic sich um die Aquarienfische sorgen. Klimaschutz ist der beste Artenschutz.“

Kürzlich bedauerte der Kommunalpolitiker von Bündnis90/DieGrünen, UWE HAMMERSCHMIDT, den Tod eines an einer WEA kollidierten Uhus. HAMMERSCHMIDT „glaubt“, so sagte er der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, dass Vögel durchaus lernen und sich in der Nähe von WEA zurechtfinden können. Während es im Klimaschutz heißt, „hört auf die Wissenschaft“, soll es im Naturschutz der Glaube richten. Tatsächlich möchte man angesichts der wachsenden Zweifel an der menschlichen Vernunft dem Naturschutz mehr Glauben wünschen – vor allem an die eigene Sache.



Abbildung 12: Der Bau von Windenergieanlagen im Wald trifft, wenn ihre Nahrungshabitate zerstört oder Habitatbäume gefällt werden, Waldkauz, Raufußkauz und (im Bild) Sperrlingskauz. Ein an Windenergieanlagen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hat der Bundesgesetzgeber für diese Arten nicht in Erwägung gezogen (Foto: J. ACHTZEHN).

7 Zusammenfassung

Die zehn in Deutschland brütenden Eulenarten gehören zu den an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten; ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko räumt der Gesetzgeber aber nur Sumpfhöhle und Uhu ein. Der Gesetzgeber hat mit den 2022 vorgenommenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes das rechtliche Verhältnis zwischen dem Schutz an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeter Vogelarten und dem Ausbau der Windenergiewirtschaft neugeregelt. Diese Regelungen begrenzen den Kreis der zu betrachtenden Vogelarten, die in Genehmigungsverfahren durchzuführen den Untersuchungen und festzulegenden Schutzmaßnahmen erheblich. Zudem hat der Gesetzgeber den Vorrang des Ausbaus der Windenergiewirtschaft vor dem Artenschutz verankert. Für planerisch festgelegte Windenergiegebiete hat der Gesetzgeber die Artenschutzvorschriften zusätzlich abgesenkt. Dort entfallen Artenerfassungen, Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfungen sowie Ausnahmegenehmigungen und genügen nötigenfalls Geldzahlungen in nationale Artenhilfsprogramme. Damit wurden Vorschriften gestrichen, die zuvor als Errungenschaften des Naturschutzrechts galten. Bund und Länder haben weitere Schritte zugunsten von Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung vereinbart, welche noch stärkere Beschränkungen des Naturschutzrechts erwarten lassen.

Summary

BREUER W 2024: Owls, species conservation and wind energy - Or how the Eagle Owl fell under the wheels of green progress. Eulen-Rundblick 74-1 special issue Wolfgang Scherzinger: 52-62

The ten owl species breeding in Germany are among the bird species at risk of collision with wind turbines. However, only Short-eared Owl and Eagle Owl are considered by the legislator to be at significantly higher risk of being killed. With the amendments made to the Federal Nature Conservation Act in 2022, the legislator redefined the legal relationship between protection of bird species at risk of collision with wind turbines and the expansion of wind energy generation. In approval procedures, these regulations considerably limit the range of bird species to be considered, the investigations to be carried out and the protective measures to be defined. In addition, the legislator has enshrined the priority of expansion of wind energy generation over species protection. The legislator has also weakened the species protection regulations for already planned wind energy development areas. In such cases, there will be no requirement for species surveys, environmental impact assessments and species protection checks or exceptions. If necessary, monetary payments into national conservation programs will suffice. As a result, regulations that were previously regarded as achievements of nature conservation law have been scrapped. The federal and state governments have agreed further steps to speed up planning and approval processes, which are expected to lead to even greater curtailment of nature conservation law.

8 Literatur

- ABO WIND (2015): Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan im Aufwind. <https://www.abo-wind.com/de/info-center/presse/2015/2015-12-07-schwarzstorch.html>
- ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUM SCHUTZ DER EULEN (AG EULEN) (2019): Bericht über die 34. Jahrestagung der AG Eulen sowie das 9. Internationale Symposium Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten vom 18.10. bis 21.10.2018 in Halberstadt, Sachsen-Anhalt. Eulen-Rundblick Nr. 69 – Jahrgang 2019: S. 101- 103.
- BREUER, W. (2016a): Viele Arten stehen unter Naturschutz. Wirklich? Wie viele? Wie wirksam ist ihr Schutz? Nationalpark 3/2016. 12-16.
- BREUER, W. (2016b): Die Entwicklung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in den letzten 40 Jahren im Hinblick auf den Eulenartenschutz. Eulenrundblick Nr. 66. April 2016: 13-24.
- BREUER, W. (2017): Windenergie und Uhus – Aktuelle Aspekte eines unterschätzten Konfliktes. Eulen-Rundblick. 67: 24-30.
- BREUER, W. (2022): Die Bundesregierung will mehr Fortschritt wagen. Auch im Naturschutz? Nationalpark 1/2022.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (2019): Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land. Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbau-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=16
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (2022): https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Referentenentwurf: Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV). Bearbeitungsstand 23.11.2023. 25 S.
- BUNDESREGIERUNG (2023): Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023. Beschluss TOP 4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2235210/06f2e4b-efe86c9976bf263e8a49ee1dd/2023-11-06-beschluss-top4-planungsbeschleunigung-data.pdf?download=1>
- BUNDESVERBAND WINDENERGIE(2023): <https://www.windenergie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/>
- GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (2023): Kommentar zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse <https://egeeulen.de/am-gruenen-tisch/>
- GÖRNER, M. (2016): Zur Ökologie des Uhus (*Bubo bubo*) in Thüringen. Eine Langzeitstudie. Acta ornithoecologica. Band 8, Heft 3-4.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2018): Raumnutzung und Flugverhalten von Uhus im Umfeld von Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Zwischenbericht, 29. S.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019): Raumnutzung und Flugverhalten von Uhus im Umfeld von Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Endbericht, 124 S.
- KOMITEE GEGEN DEN VOGELMORD (2023): Illegale Greifvogelverfolgung. Leitfaden für Zeugen, Naturfreunde und Strafverfolgungsbehörden. 42 S. https://www.komitee.de/media/leitfaden_greifvogelverfolgung_2023.pdf
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2023): Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Eine rechtliche Einführung in die Thematik. 10 S. https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Windenergie_in_Landschaftsschutzgebieten.pdf
- KRUMENACKER, T. (2023): Naturschutzpolitik der Ampel: Zumutungen sofort, Verbesserungen vielleicht später. Kommentar vom 29.03.2023. <https://www.riffreporter.de/de/umwelt/naturschutz-ampel-koalition-koalitionsausschuss-lemke-erneuerbare-habeck>
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Band 44. 2007: 151-153.
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz Band 51. 2014: 15-42.
- LÜHRS, M.-L. (2017): Fachliche Begutachtung der Studie „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland“. http://egeeulen.de/files/begutachtung_muensterland_studie.pdf
- MIOSGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland (Natur in NRW 3/15: 35-39).
- MIOSGA, O., BÄUMER, S., GERDES, S., KRÄMER, D., LUDSCHER, F.-B. & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019, 36-40.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 S. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage_-Stand_Oktober-2014.pdf
- REDAKTIONSNETZWERK DEUTSCHLAND (2021): <https://www.rnd.de/politik/giegold-will-fuer-mehr-ausbautempo-bei-erneuerbaren-eu-naturschutzrecht-entschaerfen-WXA4PM3P2REALCX6BZKUKJZMXQ.html>
- SCHERZINGER, W. & T. MEBS (2020): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Naturführer.
- SCHREIBER, M., T. LANGGEMACH UND T. DÜRR (2016): Hoher Aufwand, vage Resultate – Windenergie und Vogelschutz. Anmerkungen zur Progress-Studie. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (10), 2016, 328-332.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2023a): Daten aus der zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland. Zusammengestellt von Tobias Dürr; Stand 09.08.2023.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2023b): Daten aus der zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) in Europa. Zusammengestellt von Tobias Dürr; Stand 09.08.2023.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2023c): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 09.08.2023.

TAGESSCHAU 2023: <https://www.tagesschau.de/inland/scholz-windkraft-101.html>

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Band 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz Band 44. 2007: 23-81.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2015): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018. Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung

von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Erstellt von der Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).

ZDF (2023): Bund-Länder-Pakt. Turbo für Bauvorhaben: Umweltverbände besorgt. 07.11.2023: 8:44 Uhr. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bund-laender-pakt-bau-beschleunigung-umweltverbaende-100.html>

DIPL.-ING. WILHELM BREUER

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

Breitestr. 6

D-53902 Bad Münstereifel

egeeulen@t-online.de